

17.9.87

Alleg

V e r o r d n u n g

zum Schutz der Bäume
in der Gemeinde Egmating

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Gemeinde Egmating folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg vom 01.09.1987 Nr. 42/173-2/7 Egmating genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen in der Gemeinde Egmating wird im Bereich der in § 2 aufgeführten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Egmating und Orthofen. Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt von der Gemeinde Egmating am 17. September 1987, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage). Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Egmating und beim Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird innerhalb der (in § 2 dieser Verordnung aufgeführten) im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb der geschützten Gebiete Bäume oder Teile davon oder Ersatzpflanzungen i.D.d. § 10 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder führen können.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen oder Teilen davon Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild unnatürlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.